

An alle Landeshauptmänner sowie an die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
(im Weg der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:
Bezirksverwaltungsbehörden
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
IT-Dienstleister

per E-Mail

Geschäftszahl: 2022-0.896.920

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

Sabine Kersch
Sachbearbeiter/in

+43 (01) 53126 90 5208
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB
Information betreffend die Festlegung des Eintragungszeitraums für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „ECHTE Demokratie - Volksbegehren“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für das **Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „ECHTE Demokratie - Volksbegehren“** wurde am 8. November 2022 ein Einleitungsantrag eingebracht. Dem Antrag wurde am 28. November 2022 stattgegeben. Als **Eintragungszeitraum** wurde festgelegt:

Montag, 17. April 2023, bis einschließlich Montag, 24. April 2023

Stichtag für das genannte Volksbegehren ist der 13. März 2023. Die stattgebende Entscheidung wurde am 28. November 2022 an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Das Formular für die Verlautbarung sowie der Text des Volksbegehrens samt Begründung wird im Ausmaß des bei der Drucksortenbedarfserhebung vom 22. November 2021 seitens der Bezirksverwaltungsbehörden an das Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/S/2, bekanntgegebenen Drucksortenbedarfs unter Berücksichtigung zwischenzeitlich eingegangener Abänderungen **voraussichtlich bis 22. Dezember 2022** an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Statutarstädte geliefert werden.

Es wird ersucht, die bei den Behörden einlangenden Drucksorten „Verlautbarung“ sowie – jeweils – „Text und Begründung“ für das genannte Volksbegehren gegebenenfalls umgehend an die Gemeinden weiterzuleiten. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, dass die Verlautbarung unverzüglich, jedoch **spätestens ab 27. Dezember 2022**, auszuhängen ist. Die Abnahme der Verlautbarung hat erst nach dem Ende des Eintragungszeitraumes zu erfolgen.

Die Drucksorten für das genannte Volksbegehren finden Sie bereits jetzt auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter dem bereits bekannten „Drucksorten-Link“:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

Die Drucksorten „Verlautbarung“ (ausfüllbar und speicherbar) sowie „Text und Begründung“ stehen jeweils zum Herunterladen bereit. Nähere Informationen zur Durchführung des Volksbegehrens werden zeitgerecht (voraussichtlich ab 13. März 2023) in Form eines Leitfadens für den „Eintragungszeitraum I/2023“ (17. bis 24. April 2023) als Download zur Verfügung stehen.

Da sich derzeit ein Initiativantrag zur Änderung des Wahlrechts („Wahlrechtsänderungsgesetz 2023“) in parlamentarischer Behandlung befindet, mit dem allenfalls auch eine Novellierung von Bestimmungen des Volksbegehrengesetzes 2018 einhergehen wird, sollten Eintragungen im „Zentralen-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT) zur Vermeidung doppelter Arbeitsvorgänge erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Das Bundesministerium für Inneres wird darüber mit separatem Schreiben informieren.

Es wird ersucht, dieses Schreiben – gegebenenfalls – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

15. Dezember 2022

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

